



VERORDNUNG

Bauamt  
Dr. Gottfried Stotter  
Hermann Gmeiner-Straße 4  
9990 Nußdorf-Debant  
Bezirk Lienz/Österreich

Tel ++43 (0) 4852/62222-79  
Fax ++43 (0) 4852/62222-75  
[g.stotter@nussdorf-debant.at](mailto:g.stotter@nussdorf-debant.at)  
[www.nussdorf-debant.at](http://www.nussdorf-debant.at)

UID: ATU 41406000  
DVR: 0418790

**Dipl. Ing. Walter Frey GesmbH, Lienz;  
Genehmigung von Bauarbeiten neben dem Verbindungsweg von der B 100 zur B 107a im Bereich des Einkaufszentrums Kika**

Zahl: 612-0/2013-IV-Verordnung

Bei Beantwortung bitte anführen!

Nußdorf-Debant, 08.05.2013

**VERORDNUNG**

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 a und 94d StVO i.V.m. dem Gemeinderatsbeschluss vom 3. Juli 2012, Tagesordnungspunkt 6., erlässt der Bürgermeister der Marktgemeinde Nußdorf-Debant aus Anlass der mit beigeschlossenem Bescheid bewilligten Arbeiten **auf bzw. neben dem Verbindungsweg von der B 100 zur B 107a im Bereich des Einkaufszentrums Kika in der Zeit vom 13.05.2013 bis 07.06.2013**, folgende **VERKEHRSREGELUNG**:

1. Da die vorher zulässige Geschwindigkeit erheblich über den im Bereich der Baustelle verfügbaren Beschränkungen liegt und es die Unübersichtlichkeit der Straßenführung erfordert, wird eine „**GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG AUF 30 KM/H**“ gemäß § 52 lit. a Zif. 10a StVO verfügt. Die Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten nur für Bereich, in denen eine dementsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung nicht ohnehin bereits verfügt ist.

Die Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nur den Bereich der Fahrbahn umfassen, auf oder neben dem tatsächlich gearbeitet wird. Bei einer allfälligen Änderung des Arbeitsbereiches sind die zur Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlichen Vorschriftszeichen entsprechend zu versetzen; in der arbeitsfreien Zeit ist ihre Geltung außer Kraft zu setzen, sofern der Fahrbahnzustand dies zulässt.

2. Unmittelbar am Ende des durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Straßenabschnittes ist das Vorschriftszeichen „**ENDE VON GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNGEN**“ gemäß § 52 lit. a Zif. 11 StVO anzubringen bzw. die ursprünglich bestehende Verkehrsregelung wieder kundzumachen.

Die oa. Verkehrszeichen sind von Herrn Ing. Thomas Mair, Bauleiter der Fa. Frey, (Tel. 0664/8282623) im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion anzubringen und während der Dauer der Bauarbeiten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der für die oben angeführte Verkehrsregelung erforderlichen Vorschriftszeichen ist vom verantwortlichen Bauführer oder seinen Organen in einem **AKTENVERMerk** (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.



Der Bürgermeister:

  
(Ing. Andreas Pfunner)